



Fachbereich WD 8

Zum Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum bei der Einnahme von Medizinalcannabis

Zum Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum bei der Einnahme von Medizinalcannabis

Aktenzeichen:

WD 8 - 3000 - 032/25

Abschluss der Arbeit:

23.05.2025

Fachbereich:

WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Konsumverbot im Rahmen des Konsumcannabisgesetzes	5
3.	Konsumverbot im Rahmen des Medizinalcannabisgesetzes	5
4.	Ahndung nach dem Bundesnichtraucherschutzgesetz und nach den Nichtraucherschutzgesetzen der Länder	7

1. Ausgangslage

Mit Wirkung zum 1. April 2024¹ wurde der Umgang mit Cannabis aus dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG)² herausgelöst und durch das (Artikel-) Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz)³ neu geregelt. Der Gesetzgeber hat damit einerseits das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG)⁴, das insbesondere den privaten und gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau von Cannabis sowie die kontrollierte Weitergabe durch Anbauvereinigungen zum nicht-medizinischen Eigenkonsum für Erwachsene regelt, erlassen und andererseits das Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz - MedCanG)⁵. Die Regelungen im MedCanG orientieren sich dabei an den bisherigen Regelungen im BtMG.⁶ Sowohl im KCanG als auch im MedCanG wurden öffentliche Konsumverbote in der Nähe bestimmter Einrichtungen für Kinder und Jugendliche eingeführt.

Der vorliegende Sachstand befasst sich – ausgehend vom Konsumverbot im Rahmen des Konsumcannabisgesetzes – auftragsgemäß mit der Frage, ob das öffentliche Konsumverbot von Medizinalcannabis eine Ordnungswidrigkeit darstellt. In diesem Zusammenhang wird auch die Ahndung der Einnahme von Medizinalcannabis nach den Regeln des Bundes- bzw. eines Landes-nichtraucherschutzgesetzes vorgestellt.

1 Zum stufenweisen Inkrafttreten des Gesetzes siehe näher Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Fragen und Antworten zum Cannabisgesetz, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz.html>: „Das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes ist in drei Stufen erfolgt: Das Gesetz ist, mit Ausnahme der Regelungen zu Anbauvereinigungen und zur Tilgung von Einträgen im Bundeszentralregister, am 1. April 2024 in Kraft getreten. Die Regelungen zum Eigenanbau in Anbauvereinigungen sind am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Am 1. Januar 2025 sind die Regelungen zur Tilgung von Einträgen im Bundeszentralregister in Kraft getreten.“ Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 23. Mai 2025.

2 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 379).

3 BGBl. 1 Nr. 109, S. 1.

4 Konsumcannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207).

5 Medizinal-Cannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207).

6 Krumm, in: Krumm, Carsten/Ostmeyer, Marco, Betäubungsmittelstrafrecht, 4. Auflage 2024, S. 149; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), BT-Drs. 20/8704 vom 9. Oktober 2023, S. 138.

2. Konsumverbot im Rahmen des Konsumcannabisgesetzes

Um „*Konumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden*“⁷ und diese somit zu schützen, wurde in § 5 KCanG ein öffentliches Konsumverbot für Cannabis zum nicht-medizinischen Eigenkonsum geschaffen. Neben dem Verbot, Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen zu konsumieren (§ 5 Abs. 1 KCanG), ist auch der Konsum von Cannabis in Schulen, auf Kinderspielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in Sichtweite dieser Orte sowie in Fußgängerzonen in der Zeit von sieben bis 20 Uhr verboten (§ 5 Abs. 2 KCanG).⁸ Als Sichtweite definiert § 5 Abs. 2 S. 2 KCanG einen Bereich von bis zu 100 Metern um den Eingangsbereich der genannten Einrichtungen. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass Voraussetzung für eine Sichtweite ist, dass Einrichtungen mit dem bloßen Auge gesehen werden können.⁹

Verstöße gegen dieses öffentliche Konsumverbot ordnet das Gesetz gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG als Ordnungswidrigkeit ein, die nach § 36 Abs. 2 KCanG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

3. Konsumverbot im Rahmen des Medizinalcannabisgesetzes

Auch die Einnahme von Medizinalcannabis unterliegt einem öffentlichen Verbot innerhalb von 100 Metern Sichtweite zu Schulen, Kinderspielplätzen und weiteren Orten, an denen sich regelmäßig Minderjährige aufhalten. In dem Zusammenhang findet § 5 Abs. 2 KCanG ausdrücklich entsprechend Anwendung „*für den öffentlichen Konsum von Cannabis zu medizinischen Zwecken mittels Inhalation*“ (§ 24 MedCanG). Die Begründung des Gesetzgebers lautet hierzu: „*Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden. Das gilt auch für die Inhalation, das heißt das Rauchen oder Verdampfen von Cannabis zu medizinischen Zwecken, da hierbei in der Außenwirkung auf Kinder und Jugendliche nicht vom Konsum von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken unterschieden werden kann.*“¹⁰ Die Begründung stellt klar, dass das Konsumverbot sowohl für das Rauchen als

7 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), BT-Drs. 20/8704 vom 9. Oktober 2023, S. 97.

8 Daneben ist auch der Konsum innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite verboten. Zur Begründung siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), BT-Drs. 20/8704 vom 9. Oktober 2023, S. 98: „*Zweck der Regelung ist, keine geselligen Orte mit erhöhten Konumanreizen zu schaffen. Das KCanG soll nicht zu einem steigenden Konsum von Cannabis beitragen.*“

9 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zum Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie zu weiteren Anträgen, BT-Drs. 20/10426 vom 21. Februar 2024, S. 126. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass keine Sichtweite vorliegt, wenn eine der genannten Einrichtungen trotz unmittelbarer Nähe z. B. wegen einer Ummauerung nicht einsehbar ist. So Patzak, Jörn/Bohnen, Wolfgang, Betäubungsmittelrecht und Umgang mit Cannabis, 6. Auflage 2025, S. 128.

10 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), BT-Drs. 20/8704 vom 9. Oktober 2023, S. 147.

auch für das Inhalieren von Medizinalcannabis Anwendung findet und weist auf eine Verwechslungsgefahr hin. Eine Umsetzung des in § 24 MedCanG enthaltenen Konsumverbotes kann polizei- und ordnungsrechtlich¹¹ z. B. mit einem Platzverweis durchgesetzt werden.

Der Verstoß gegen dieses Verbot ist weder in § 27 MedCanG, der die Bußgeldvorschriften für das MedCanG aufführt, als Ordnungswidrigkeit¹² aufgenommen worden, noch wird § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG für entsprechend anwendbar erklärt. Damit liegt kein Bußgeldtatbestand i. S. d. MedCanG vor.¹³

Nach einer Auffassung besteht diesbezüglich eine ungewollte Regelungslücke.¹⁴ Möglichen Überlegungen – ausgehend von dem in § 24 MedCanG enthaltenen Verweis auf § 5 Abs. 2 KCanG –, eine angenommene Regelungslücke durch die analoge Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG auch für Medizinalcannabis schließen zu wollen, dürfte schon die Gesetzesystematik entgegenstehen. Beide Gesetze – KcanG und MedCanG – regeln eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände.¹⁵

Daneben wird teils das auf Medizinalcannabis bezogene Konsumverbot an sich schon als problematisch eingestuft. Die medizinisch indizierte Einnahme von Cannabis müsse grundsätzlich ortsunabhängig in der Öffentlichkeit erfolgen dürfen, wie dies auch bei anderen Arzneien wie Schmerztabletten oder dem Setzen von Insulinspritzen der Fall sei. Zudem sei das Argument der Verwechslungsgefahr mit dem nicht-medizinischen Eigenkonsum fragwürdig, da dieser Eigenkonsum normalerweise nicht mit einem Inhalationsgerät erfolge.¹⁶ Dem Argument der nicht vor-

11 Kraatz, Erik, Kiffen auf Rezept 2.0 – Ein Überblick über das neue Medizinal-Cannabisgesetz, in: Zeitschrift für Medizinstrafrecht (medstra) 2024, S. 343-351 (349).

12 Ordnungswidrig handelt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 MedCanG, wer mehr als die dort angegebenen Mengen an Medizinalcannabis besitzt. § 27 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 sanktioniert Verstöße gegen das Verfahren der Erlaubnis und Genehmigung.

13 Kraatz, Erik, Kiffen auf Rezept 2.0 – Ein Überblick über das neue Medizinal-Cannabisgesetz, in: Zeitschrift für Medizinstrafrecht (medstra) 2024, S. 343-351 (349); Oğlakçıoğlu, Mustafa Temmuz/Welke, Patrick, Ganz seltsame Blüten... Das neue Cannabisgesetz im Überblick und der Versuch einer ersten Konsolidierung, in: Kriminapolitische Zeitschrift (KriPoZ) 2024, S. 198-206 (205), abrufbar unter <https://kripoz.de/2024/05/31/ganz-seltsame-blueten-das-neue-cannabisgesetz-im-ueberblick-und-der-versuch-einer-ersten-konsolidierung/>; Patzak, in: Patzak/Fabricius, Betäubungsmittelgesetz, 11. Auflage 2024, § 24 MedCanG, § 24 Rn. 1.

14 Patzak, in: Patzak/Fabricius, Betäubungsmittelgesetz, 11. Auflage 2024, § 24 MedCanG, § 24 Rn. 1. Siehe auch Kraatz, Erik, Kiffen auf Rezept 2.0 – Ein Überblick über das neue Medizinal-Cannabisgesetz, in: Zeitschrift für Medizinstrafrecht (medstra) 2024, S. 343-351 (349): „Mangels Verweises auch auf den Bußgeldtatbestand des § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG ahndbar ist dies aber erstaunlicherweise nicht [...].“

15 Vgl. Krumm, in: Krumm, Carsten/Ostmeyer, Marco, Betäubungsmittelstrafrecht, 4. Auflage 2024, S. 133.

16 Oğlakçıoğlu, Mustafa Temmuz/Welke, Patrick, Ganz seltsame Blüten... Das neue Cannabisgesetz im Überblick und der Versuch einer ersten Konsolidierung, in: Kriminapolitische Zeitschrift (KriPoZ) 2024, S. 198-206 (204 f.), abrufbar unter <https://kripoz.de/2024/05/31/ganz-seltsame-blueten-das-neue-cannabisgesetz-im-ueberblick-und-der-versuch-einer-ersten-konsolidierung/>.

handenen Verwechslungsgefahr kann entgegengehalten werden, dass auch nicht-medizinisches Cannabis durchaus mit Hilfe eines Vaporisators konsumiert wird¹⁷ und Medizinalcannabis wiederum teils geraucht wird, auch wenn vom Rauchen abgeraten wird.¹⁸

4. Ahndung nach dem Bundesnichtraucherschutzgesetz und nach den Nichtraucherschutzgesetzen der Länder

Mit Erlass des Cannabisgesetzes wurde auch das Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und in öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG)¹⁹ geändert. Nach § 1 BNichtrSchG ist nunmehr auch das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Cannabisprodukten in Einrichtungen des Bundes sowie der Verfassungsorgane des Bundes, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs sowie in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen verboten. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt gem. § 5 BNichtrSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Diese kann bis zu 1.000 Euro betragen (§ 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG²⁰). Begründet wird die Aufnahme der Cannabiserzeugnisse in das BNichtrSchG mit einem vorbeugenden Gesundheitsschutz und wirksamen Kinder- und Jugendschutz. Konkret heißt es in der Gesetzesbegründung: „Das Rauch- und Verdampfverbot für Cannabis erstreckt sich auf den Konsum von Cannabis sowohl zu nichtmedizinischen als auch zu medizinischen Zwecken sowie auf sämtliche dafür in Frage kommenden Geräte.“²¹

17 Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, drugcom.de, Vaporisator, vapen, vaporisieren – Drogenlexikon, abrufbar unter <https://www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-v/vaporisator-vapen-vaporisieren/>.

18 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Medizinisches Cannabis, Hinweise für Patientinnen und Patienten, abrufbar unter https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Medizinisches-Cannabis/Hinweise-fuer-Patienten/_node.html; Barmer Krankenkasse, Medizinisches Cannabis vaporisieren: So funktioniert ein Vaporisator, abrufbar unter <https://www.barmer.de/gesundheit-verstehen/medizin/cannabis/cannabis-vaporisieren-1132206#:~:text=F%C3%BCr%20die%20Verwendung%20von%20medizinischem,Rahmen%20eines%20Therapieplans%20empfehlenswerter%20ist>.

19 Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109).

20 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).

21 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), BT-Drs. 20/8704 vom 9. Oktober 2023, S. 153.

Anlässlich des Erlasses des Cannabisgesetzes haben auch Bayern und Hamburg²² ihre Nichtraucherschutzgesetze²³ überarbeitet. So regelt Bayern beispielsweise, dass das Rauchen von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzten Stoffe, in Innenräumen von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Spielplätze, Jugendherbergen) und auf deren Gelände²⁴ verboten ist (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 2 Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)²⁵. Das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten steht dem Rauchen von Cannabisprodukten gleich (Art. 3 Abs. 1 S. 5 GSG). Art. 5 Nr. 5 GSG bestimmt, dass dieses Rauchverbot nicht für das Rauchen von Cannabis zu medizinischen Zwecken in dafür bestimmten Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das Rauchverbot auch für Medizinalcannabis in allen übrigen Fällen Anwendung findet. Für einen Verstoß gegen ein solches Cannabis-Rauchverbot, das auch das Erhitzen oder Verdampfen umfasst, sieht Art. 10 Abs. 2 GSG eine Geldbuße bis zu 1.500 Euro und im Wiederholungsfall bis zu 5.000 Euro vor.

²² Näher zu Hamburg siehe Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz - HmbPSchG) vom 11. Juli 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 191).

²³ Die Bundesländer haben die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), während der Bund seine Gesetzgebungskompetenz für das BNichtrSchG u. a. auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 (Luftverkehr), Nr. 6a (Eisenbahnen des Bundes) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 GG (Schienebahnen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen) stützt.

²⁴ Nicht enthalten ist ein Verbot im Umkreis der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

²⁵ Gesundheitsschutzgesetz (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254).